

 <p>Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr</p>	<p>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>001</p>	<p>Jahr</p> <p>2024</p>
<p>Sitzungstermin:</p>	<p>20.09.2024</p>	
<p>Vorlage zur:</p>	<p>Beratung/Empfehlung</p>	
<p>Beratungsgegenstand:</p>		
<p>Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 62 BO: VfL-Talentwerk in Bochum</p>		
<p>Der Ausschuss empfiehlt den jeweils zuständigen Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft folgenden Beschluss zu fassen:</p> <p>Der <Rat/Ausschuss> der Stadt <Name> beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 62 BO: VfL-Talentwerk zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens.</p>		
<p>Anlagen:</p> <p>Entwurf einer gemeinsamen Beschlussvorlage GFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr – Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 62 BO: VfL-Talentwerk in Bochum</p>		
<p>Datum: 28.08.2024</p>	<p>gez.: Harter</p>	

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr:

Aufstellungsbeschluss für das Änderungsverfahren 62 BO: VfL-Talentwerk in Bochum

vbA

Der vbA empfiehlt den jeweils zuständigen Gremien der Städte der Planungsgemeinschaft folgenden Beschluss zu fassen:

Beschlusstext

Der <Rat/Ausschuss> der Stadt <Name> beschließt gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der Änderung 62 BO: VfL-Talentwerk zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens.

Sachverhaltsdarstellung

Änderungen des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen bedürfen der gleichlautenden Beschlussfassung der Räte der beteiligten Städte zum verfahrensabschließenden Feststellungsbeschluss. Aufstellungs- und Beteiligungsbeschluss werden nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss GFNP in den gemäß kommunaler Regelungen zuständigen Gremien der Städte behandelt.

Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-Talentwerk ausgebildet und gefördert. Diese Nachwuchsarbeit als wichtige Säule der sportlichen Gesamtkonzeption des Vereins gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll zukünftig weiter intensiviert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Aktuelle Entwicklungen liegen u.a. in veränderten Schulzeiten, der wachsenden Zahl von Mädchen- und Damentteams, der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes, der Verstärkung in den Bereichen Sportpsychologie, Gesundheit und Pädagogik. Dies führt dazu, dass sich auch die Angebote des Talentwerks verändern müssen. Vor diesem Hintergrund sind eine Erweiterung und Verbesserung der Trainingsmöglichkeiten am aktuellen Standort erforderlich, die mit der GFNP-Änderung vorbereitet werden soll.

Den geplanten Maßnahmen steht nördlich der Hiltroper Straße der bestehende BP Nr. 344a - Tippelsberg / Berger Mühle - entgegen bzw. die Maßnahmen lassen sich südlich davon nicht nach § 35 BauGB realisieren. Erste Maßnahmen lassen sich bereits auf der Grundlage der § 31 BauGB genehmigen. Für die darüber hinaus gehenden Maßnahmen sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Beabsichtigt ist die Festsetzung als Fläche für Sportanlagen.

Der GFNP stellt diesen Bereich als Grünfläche mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen dar. Für die beabsichtigte Entwicklung ist parallel zu der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes auch eine Änderung der GFNP-Darstellungen erforderlich. Der GFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 14,7 ha und wird überwiegend als Grünfläche dargestellt (13,8 ha), 0,9 ha entfallen auf örtliche Hauptverkehrswege. Mit der Änderung wird angestrebt, die Grünflächen als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport darzustellen.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung sind dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Um das Verfahren zu beschleunigen, wurden beim GFNP-Änderungsverfahren 62 BO VfL-Talentwerk die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgezogen und finden bereits im Zeitraum vom 05.08. bis 05.09.2024 statt. Derzeit erfolgt eine Auswertung der Stellungnahmen.

Der Aufstellungsbeschluss erfolgt nun im Nachgang. Diese Vorgehensweise wurde von der Verwaltung in der vbA-Sitzung am 21.06.2024 mündlich vorgetragen und dort gebilligt. Die Zeitersparnis beträgt ca. fünf Monate.

Das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (Abfrage bei der Regionalplanungsbehörde der für den Änderungsbereich maßgeblichen Ziele der Raumordnung), das nach einer Änderung des Landesplanungsgesetzes freiwillig erfolgt, wird parallel durchgeführt.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Beteiligungsbeschluss. Dem Beteiligungsbeschluss folgen die Veröffentlichung bzw. förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungsbeschluss, der in den Räten aller beteiligten Städte erfolgt) bedarf die Änderung zum GFNP der Genehmigung durch das Land (Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW).

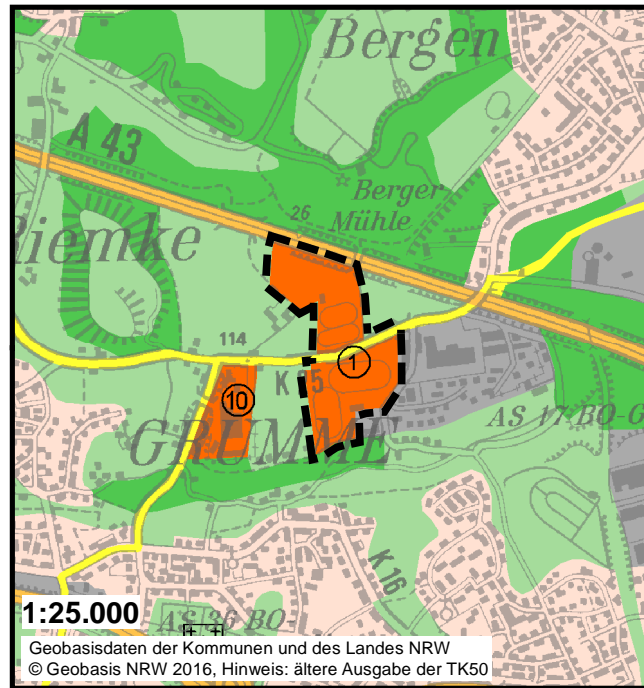
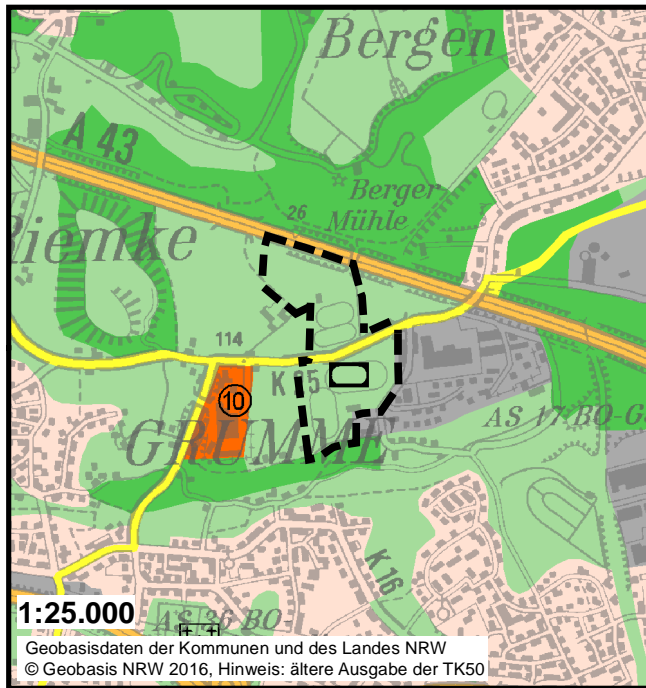
Anlagen

- Änderungsplan (Vorentwurf)
- Begründung (Vorentwurf)
- Umweltbericht (Vorentwurf)
- Scoping-Unterlage (Vorentwurf)

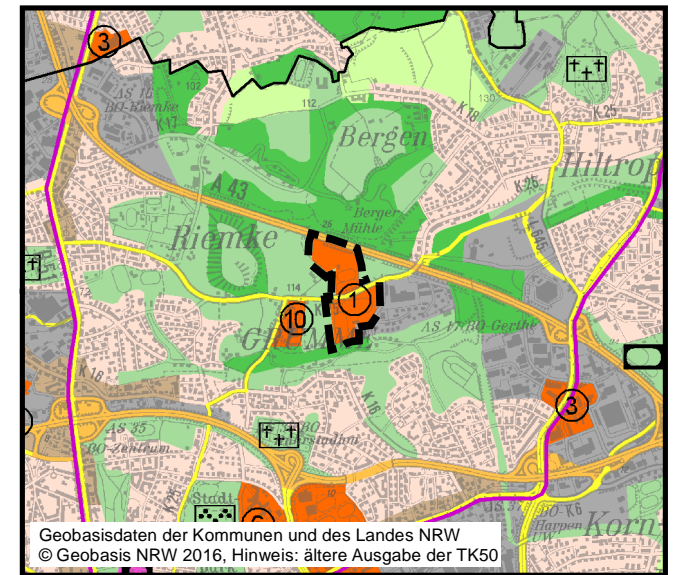
Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 62 BO (VfL-Talentwerk)






Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:


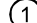

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

-  Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge
-  Grünflächen
-  Sportanlage



Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

-  Sonderbauflächen
-  Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport
-  Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge



GFNP-Änderung 62 BO VfL-Talentwerk (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2.1	Vorgaben des Landes-Entwicklungsplans NRW (LEP NRW)	4
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)	5
2.3	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
2.4	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	6
2.5	Bebauungsplanung	7
2.6	Sonstige informelle Planungen	8
2.6.1	Nachhaltigkeitsstrategie Bochum	8
3	Gegenstand der Änderung	8
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	8
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung	9
3.3	Bedarfsnachweis	9
3.4	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	9
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	9
5	Sonstige Belange	9
5.1	Technische Infrastruktur	9
5.1.1	Höchstspannungsfreileitungen	9
5.2	Altlasten	10
5.3	Bergbau	10
5.4	Kampfmittel	10
5.5	Baudenkmäler	10
5.6	Bodendenkmalpflege	10
5.7	Bodenschutzklausel	11
5.8	Klimaschutzklausel	11
5.9	Starkregen und Überflutungen	12
5.10	Vorsorgender Hochwasserschutz	12
5.11	Seveso III	13
5.12	Verbandsgrünflächen	13
5.13	Verkehr	13
6	Verfahrensablauf	13
6.1	Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	13
6.2	Umgang mit den Stellungnahmen	13
6.3	Weiteres Verfahren	14
7	Flächenbilanz / Umweltmonitoring	14

Stand: Juli 2024

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-Talentwerk ausgebildet und gefördert. Die Nachwuchsarbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll zukünftig weiter intensiviert werden. Vor diesem Hintergrund sind im Stadtteil Grumme an der Hiltroper Straße zum gegenwärtigen Zeitpunkt in etwa die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Nördlich und südlich der Hiltroper Straße

- Aufwertung der Sportplätze durch neue Steh- bzw. Sitzplatztribünen
- fußläufige Verbindung der Bereiche nördlich und südlich der Hiltroper Straße durch eine neue Brücke oder Lichtsignalanlage

Nördlich der Hiltroper Straße:

- Neuerrichtung/ -anordnung von fünf Rasenplätzen (zwei Spielfelder mit FIFA-Maßen, ein Kleinspielfeld, ein Minispielfeld, ein Halbspielfeld)
- Neuerrichtung eines Mehrzweckgebäudes (Soccerbot, Kasse, Kiosk)

Südlich der Hiltroper Straße

- Neuorganisation und Erweiterung des Vereinsgebäudes
- Erweiterung der bestehenden Stellplatzfläche am Funktionsgebäude
- Überdachung einer Sportplatzfläche mit einer Traglufthalle
- Umwandlung der Natur- in Kunstrasenplätze

Die Abbildung 1 vermittelt einen groben Eindruck zum Umfang und der räumlichen Ausdehnung der beabsichtigten Maßnahmen zum Stand 07/2024.

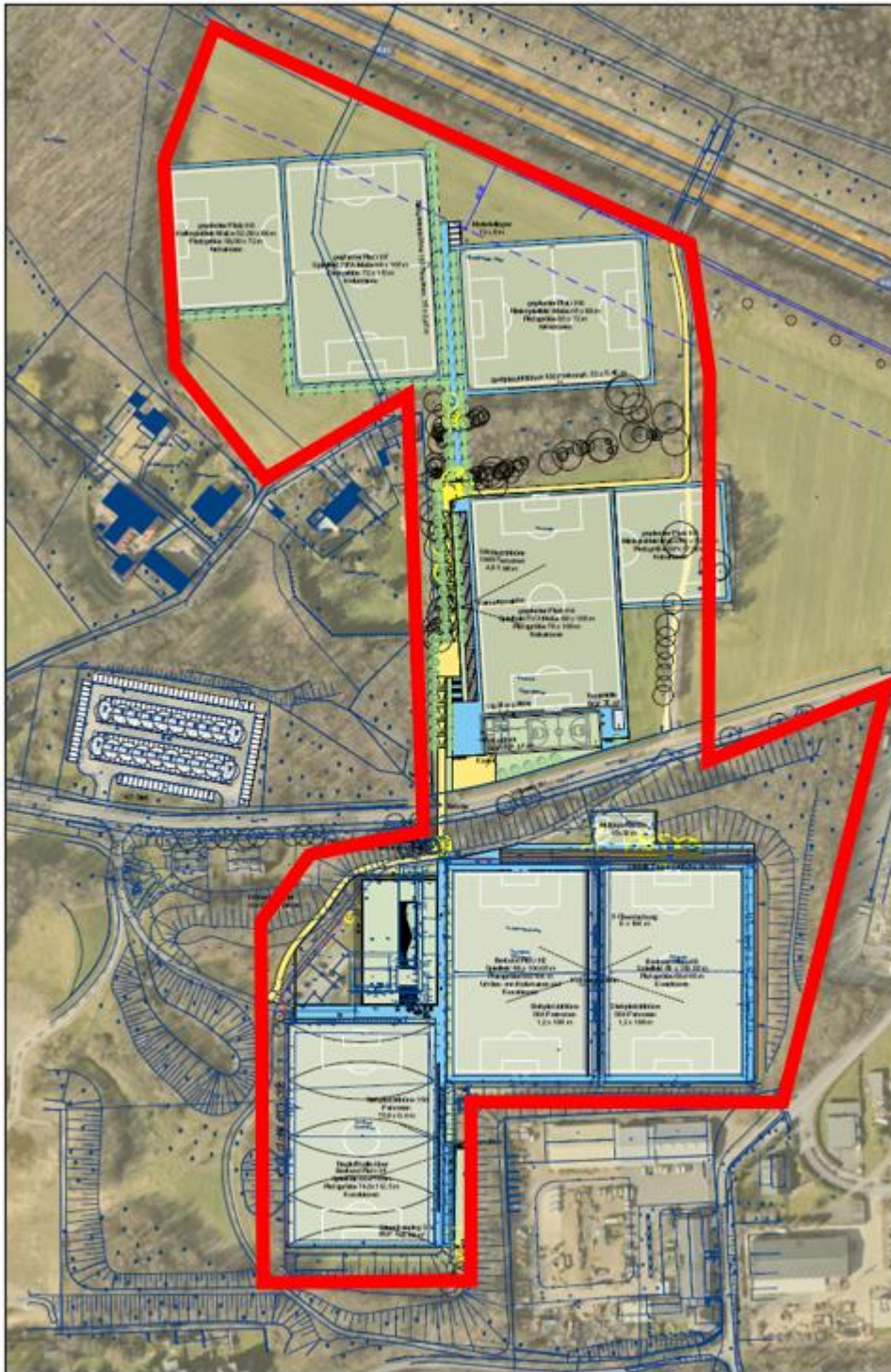


Abbildung 1: Städtebaulicher Entwurf mit Abgrenzung des GFNP-Änderungsbereiches

Die geplanten Maßnahmen umfassen erstmals in erheblichem Umfang bauliche Anlagen. Ihnen steht nördlich der Hiltroper Straße der bestehende BP Nr. 344a - Tippelsberg / Berger Mühle - entgegen bzw. die Maßnahmen lassen sich südlich davon nicht nach § 35 BauGB realisieren. Erste Maßnahmen lassen sich bereits auf der Grundlage der § 31 BauGB genehmigen. Für die darüber hinaus gehenden Maßnahmen sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Beabsichtigt ist die Festsetzung als Fläche für Sportanlagen.

Der GFNP stellt diesen Bereich als Grünflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Sportanlagen dar. Für die beabsichtigte Entwicklung ist parallel zu der Aufstellung des vorgenannten Bebauungsplanes auch eine Änderung des GFNP mit der erstmaligen Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbindung Freizeit, Erholung und Sport erforderlich.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landes-Entwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Der LEP ist am 08. Februar 2017 in Kraft getreten. Er wurde zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist.

Der GFNP-Änderungsbereich liegt in einem Bereich, der im zeichnerischen Teil des LEP nachrichtlich als Freiraum sowie als Grünzug aus dem ehemaligen Regionalen Flächennutzungsplan übernommen wurde.

Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Grundsatz 6.6-1 LEP NRW

Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

Die Erweiterung des VfL-Talentwerkes trägt dazu bei, die Ausstattung des Oberzentrums Bochum mit Bewegungsräumen und hochqualitativen Sporteinrichtungen bedarfsgerecht und entsprechend der zentralörtlichen Funktion zu entwickeln. Dem o.g. Grundsatz wird entsprochen.

Ziel 6.6-2 LEP NRW

Standortanforderungen

Raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen [...] sind umwelt-, sozial- und zentrenverträglich festzulegen.

[...]

Andere neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen sind in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen.

[...]

Bei dem VfL-Talentwerk handelt es sich um eine raumbedeutsame, zukünftig erstmals überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Sporteinrichtung. Für die vorgesehenen Maßnahmen werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – und die parallel durchgeführte GFNP-Änderung die planungsrechtlichen Voraussetzungen neu geschaffen. Das VfL-Talentwerk grenzt im Osten unmittelbar an das Gewerbegebiet Hiltroper Straße an, das im RP Ruhr als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt ist. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen.

Ziel 7.1-5 LEP NRW

Grünzüge

[...]

Sie sind auch als

- *siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *[...]*

zu erhalten und zu entwickeln.

[...]

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt

Trotz der erstmalig verstärkten baulichen Prägung bleibt der Charakter einer FreiflächenSportanlage in substanziellen Teilen erhalten. Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes werden raumprägende Freiraumstrukturen soweit möglich erhalten. Da es sich um die erstmalige bauliche Überprägung eines bestehenden Standortes handelt, besteht keine alternative Entwicklungsoption außerhalb des betroffenen Grünzuges. Die Funktionsfähigkeit des Grünzuges bleibt insgesamt erhalten. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze des LEP NRW stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht den Vorgaben des LEP NRW.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr (RP Ruhr)

Der Regionalplan Ruhr ist am 28.02.2024 wirksam geworden. Damit sind die Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB in den kommunalen Bauleitplanverfahren zu beachten und die Grundsätze gem. § 4 Abs. 1 ROG im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den Änderungsbereich vollständig als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als Regionale Grünzüge fest.

Darüber hinaus ist für die Änderung insbesondere das folgende textliche Ziel zu beachten:

Ziel 2.2-2 RP Ruhr

Regionale Grünzüge vor Inanspruchnahme schützen

Die Regionalen Grünzüge sind in der Regel vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Ausnahmsweise können sie für eine Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden, wenn

- *die Voraussetzungen des Ziels 7.1-5 LEP NRW erfüllt sind,*
- *die Durchgängigkeit der Regionalen Grünzüge erhalten bleibt und*
- *die Reduzierung einer Engstelle vermieden wird.*

[...]

Die Entwicklung stützt sich explizit auf das Ziel 7.1-5 LEP NRW. Grünzüge sind auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Sportnutzungen zu erhalten und zu entwickeln. Eine alternative Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges besteht nicht (s.o.). Die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Grünzuges bleiben erhalten. Dem o.g. Ziel wird damit entsprochen.

Textliche Ziele und Grundsätze des Regionalplans stehen der geplanten GFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht den Vorgaben des Regionalplans Ruhr.

2.3 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zuge der Novellierung des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 28.05.2024 u.a. den § 34 LPIG geändert. Das bisherige, verpflichtende und mehrstufige Anpassungsverfahren wurde durch eine freiwillige, einstufige Beratungsmöglichkeit ersetzt. Danach kann die Gemeinde bei der Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans zur Anpassung ihrer Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde (RVR) anfragen, welche Ziele der Raumordnung für den Planungsbereich bestehen.

Von dieser Möglichkeit wird – wie vom RVR empfohlen – Gebrauch gemacht. Der RVR als Regionalplanungsbehörde wird auch ohne eine Rechtspflicht wie bislang praktiziert zu Beginn des Verfahrens kontaktiert, um zu verhindern, dass erst im Rahmen der Genehmigung ein möglicher Zielverstoß erkennbar wird, der ggf. zu einer Versagung der Genehmigung führen könnte.

Die Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPIG wird im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im 3. Quartal 2024 durchgeführt. Wenn der RVR nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von einem Monat antwortet, kann gem. § 34 Abs. 2 LPIG davon ausgegangen werden, dass raumordnungsrechtliche Bedenken auf der Basis des aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlichen Planungsstandes nicht erhoben werden.

2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der GFNP-Änderungsbereich liegt vollständig im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte / Ost.

Gem. **Festsetzungskarte** befindet sich der Bereich, der über die gegenwärtig bereits vom VfL-Talentwerk genutzten Flächen hinausgeht, im Landschaftsschutzgebiet L 3 Bruensel, Stemberg, Diedrichs Feld, Grueters Kamp, Berger Feld, Koetterberg, Tippelsberg (s. Abbildung 2). Dieser insgesamt ca. 4,3 ha große Bereich umfasst eine von Gehölzen gesäumte Ackerfläche (ca. 3,6 ha) sowie ein kleines Wäldchen (ca. 0,7 ha).

Der nordwestliche Teil des GFNP-Änderungsbereiches liegt gem. nachrichtlicher Darstellung im Landschaftsplan in einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum (> 25 ha).

Gem. **Entwicklungskarte** befinden sich die Bereiche, die gegenwärtig bereits vom VfL-Talentwerk genutzt werden, im **Entwicklungsraum 1.2.12**. Gem. Landschaftsplan soll die Funktion als Grün- und Sportanlage beibehalten werden. Die Sportanlage soll mit bodenständigen Gehölzen eingegrünt werden. Die Grünanlage soll unter besonderer Berücksichtigung ihrer ökologischen Verbund- und Vernetzungsfunktion extensiv gepflegt und entwickelt werden.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat gem. Landschaftsplan

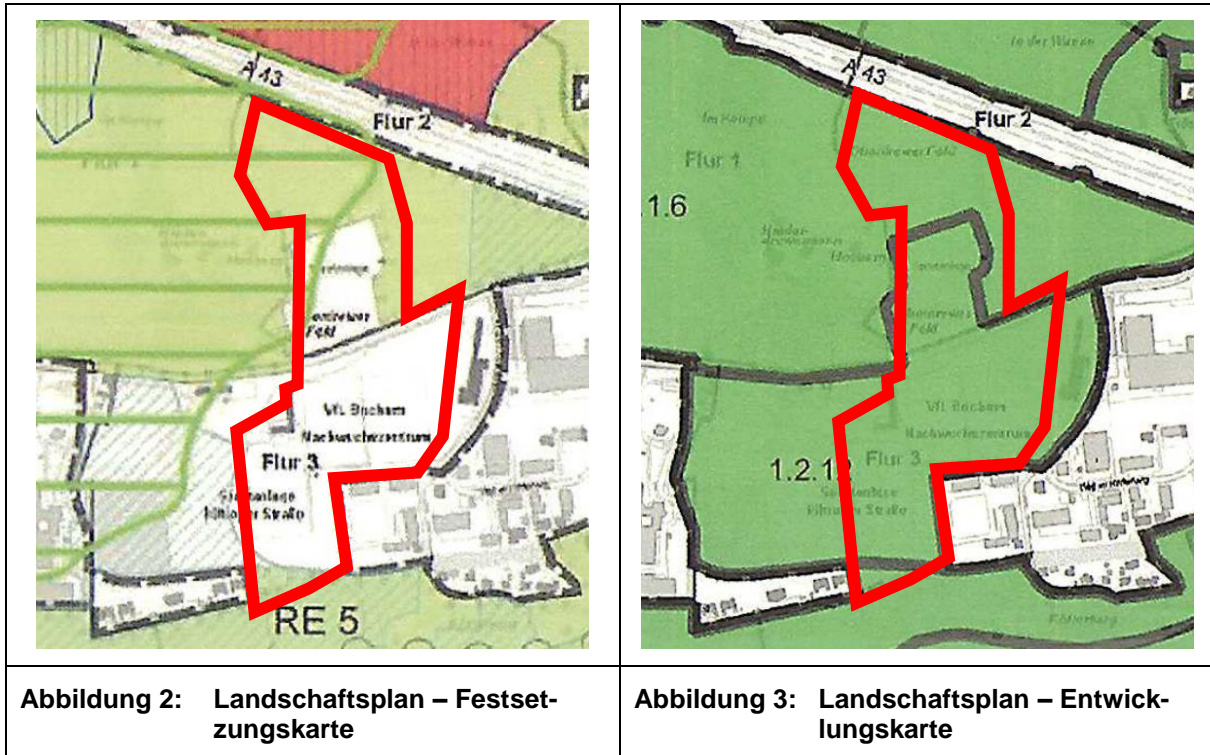
- Bedeutung für die Erholung
- Bedeutung für die ökologische Vernetzung.

Die Bereiche, die über die gegenwärtig bereits vom VfL-Talentwerk genutzten Flächen hinausgehen, befinden sich im **Entwicklungsraum 1.1.6**. Gem. Landschaftsplan sollen an erosionsgefährdeten Stellen entsprechende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in Form von z. B. Pflanzstreifen, krautigen Vegetationsstreifen oder Umwandlungen von Acker in Grünland auf stark geneigten Flächen durchgeführt werden. Die Ausbaumaßnahmen für Grünfläche - Parkanlage - sollten nur in extensiver Form erfolgen, damit die ökologische Vernetzungsfunktion

erhalten bleibt. Die im forstlichen Fachbeitrag vorgeschlagenen Aufforstungen zur Erhöhung des Waldanteils im Bochumer Norden sollen berücksichtigt werden.

Der Raum ist Teil des regionalen Grünflächensystems und hat gem. Landschaftsplan

- Bedeutung für die ökologische Vernetzung
- Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz
- Bedeutung für die Erholung und das Landschaftsbild
- der Wald hat im südlichen Teilbereich Immissions-, Sicht-, Lärm- und Klimaschutzfunktionen.



Gem. § 20 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) treten bei der Änderung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans außer Kraft. Um die Belange des Landschaftsschutzes soweit wie möglich zu berücksichtigen, wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet, der die bestehenden, wertvollen Strukturen aufgreift und berücksichtigt. Ziel ist es, das Talentwerk in die Landschaft einzufügen und die naturräumlichen Funktionen bestmöglich zu erhalten bzw. zu stärken.

2.5 Bebauungsplanung

Der Ausschuss für Planung und Grundstücke hat in seiner Sitzung am 05.03.2024 beschlossen, für ein Gebiet nördlich und südlich der Hiltroper Straße den Bebauungsplan Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – aufzustellen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherung der zukünftigen Entwicklung des VfL-Talentwerks. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neuorganisation des Talentwerks sollen durch den Bebauungsplan geschaffen werden.

Zum Zeitpunkt des Beschlusses lag das städtebauliche Konzept noch in zwei Varianten vor, die sich in der Anordnung der geplanten Sportflächen nördlich der Hiltroper Straße unterschieden. Bei der Variante 1 sollte die bestehende Nutzung nach Norden, bei der Variante 2 nach Osten erweitert werden. Da zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes noch nicht entschieden war, welche der beiden Varianten realisiert werden soll, wurde der Geltungsbereich

so abgegrenzt, dass die Flächen für beide Varianten vollständig einbezogen wurden. Mittlerweile ist eine Entscheidung für die Variante 1 und damit eine Erweiterung nach Norden gefallen. Für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde die Bebauungsplanung angepasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB fand im Zeitraum vom 06.05.2024 – 07.06.2024 statt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB im Zeitraum vom 02.07.2024 – 06.08.2024.

2.6 Sonstige informelle Planungen

2.6.1 Nachhaltigkeitsstrategie Bochum

Der Rat der Stadt Bochum hat am 14.12.2023 u.a. die Erstellung einer Nachhaltigkeitsstrategie für Bochum beschlossen. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie wurde u.a. das Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzept fortgeschrieben und als Klimaplan Bochum 2035 zusammengeführt. Der Klimaplan wurde u.a. bei der Erstellung von Begründung und Umweltbericht berücksichtigt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 14,7 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bochum-Grumme nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Er umfasst überwiegend Flächen, die bereits für Trainingszwecke genutzt werden: Insgesamt entfallen gem. Realnutzungskartierung ca. 8,2 ha auf Grünflächen sowie Spiel- und Sportanlagen. Im Nordwesten wird eine insgesamt ca. 3,9 ha große Fläche für die Landwirtschaft in den Änderungsbereich einbezogen, die derzeit ackerbaulich genutzt wird. Auf Wald entfallen 1,1 ha, auf Verkehrsflächen 0,7 ha, auf sonstige Nutzungen 0,8 ha (s. Abbildung 4).



Abbildung 4: Luftbild mit Änderungsbereich

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung

Der GFNP-Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 14,7 ha und wird derzeit überwiegend als Grünfläche dargestellt (13,8 ha). Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge werden in einem Umfang von 0,9 ha dargestellt.

Mit dem GFNP-Änderungsverfahren 62 BO „VfL-Talentwerk“ wird angestrebt, die Grünflächen als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport darzustellen. Die Darstellung der örtlichen Hauptverkehrszüge wird unverändert beibehalten.

3.3 Bedarfsnachweis

Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-Talentwerk ausgebildet und gefördert. Aktuell werden dort Spieler von der U9 bis zur U19 an den Profifußball herangeführt. Diese Nachwuchsarbeit als wichtige Säule der sportlichen Gesamtkonzeption des Vereins gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll zukünftig weiter intensiviert und an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Aktuelle Entwicklungen liegen u.a. in veränderten Schulzeiten, der wachsenden Zahl von Mädchen- und Damentteams, der Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes, der Verstärkung in den Bereichen Sportpsychologie, Gesundheit und Pädagogik. Diese führt dazu, dass sich auch die Angebote des Talentwerks des VfL Bochum verändern müssen. Im Verhältnis zur Anzahl der Teams war die Platzanzahl an der Hiltroper Straße schon immer zu gering. Vor diesem Hintergrund sind eine Erweiterung und Verbesserung der Trainingsmöglichkeiten erforderlich, die mit der GFNP-Änderung vorbereitet werden soll.

3.4 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Um die Nutzungsmöglichkeiten an diesem bereits seit den 1990er Jahren bestehenden und etablierten Standort zu verbessern, soll mit der GFNP-Änderung unter Ausnutzung der bereits bestehenden Infrastruktur erstmalig die Errichtung baulicher Anlagen in größerem Umfang planerisch vorbereitet werden. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Sportplätze und Infrastruktureinrichtungen existieren keine sinnvollen Standortalternativen.

Bei einem Verzicht auf die Planung würde die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgesetzt, das bedeutet, der Trainingsbetrieb würde in der jetzigen Intensität fortgeführt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beibehalten.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Gutachten oder Studien liegen derzeit noch nicht vor. Im weiteren Verfahren werden die erforderlichen Gutachten wie zum Beispiel zu den umweltbezogenen Auswirkungen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutz) und Fachplanungen zur Entwässerung und zum Verkehr erarbeitet.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

5.1.1 Höchstspannungsfreileitungen

Die nächsten Höchstspannungsfreileitungen sind fast 2 km vom Änderungsbereich entfernt. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltenen Abstand von 400 m wird damit eingehalten.

5.2 Altlasten

Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig Gefährdungsabschätzungen durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und / oder Altlastenerkennung bzw. -sanierung erforderlich. Hierbei sind die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten.

5.3 Bergbau

Nach dem Auskunftssystem der Bezirksregierung Arnsberg „Gefährdungspotenziale des Untergandes in Nordrhein-Westfalen- Behördenversion“ liegen keine Hinweise vor, dass der nördlich der Hiltroper Straße liegende Teil der Fläche durch bergbauliche Aktivitäten beeinflusst sein könnte. Unterhalb der Fläche steht das überlagernde Kreidedeckgebirge in ausreichender Mächtigkeit an, so dass aufgrund dieser geologischen Situation kein heute noch einwirkungsrelevanter tagesnah geführter Bergbau möglich gewesen ist.

Auf dem südlich der Hiltroper Straße liegenden Teil hat sich die Zeche Constantin befunden, die im Jahr 1967 stillgelegt wurde. Aussagen über bergbauliche Auswirkungen auf diese Fläche liegen zurzeit noch nicht vor.

Der GFNP-Änderungsbereich befindet sich in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet. Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte „Handbuch Methangas“ der Stadt Dortmund und das „Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien“ der „TH Georg Agricola“ in Bochum technische Lösungen an.

5.4 Kampfmittel

Falls vorhandene Luftbilder ein Bombenabwurfgebiet und / oder vermutliche Blindgängereinschlagsstellen erkennen lassen, wird ein Hinweis zum Umgang mit Kampfmitteln im Bebauungsplan aufgenommen.

5.5 Baudenkmäler

Im GFNP-Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler. Das Baudenkmal Hiltroper Straße 195, grenzt an den Änderungsbereich, ist aber durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.6 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt / Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und / oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Gemäß § 16 Abs. 4 DSchG NW sind notwendige Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Baudenkmäler zu dulden. Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum GFNP-Änderungsver-

fahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.7 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

Mit der GFNP-Änderung soll die Nutzungsintensivierung und Neuorganisation für Trainingszwecke durch das VfL-Talentwerk vorbereitet werden. Hierfür ist die Inanspruchnahme von Freiflächen erforderlich. So werden z.B. Natur- in Kunstrasenplätze umgewandelt und bauliche Anlagen wie eine Mehrzweckhalle und Tribünen errichtet. Diese Umwandlung stellt eine Beeinträchtigung des Bodenschutzes dar. Die daraus resultierende Oberflächenversiegelung schränkt die Bodenfunktion als Speicher und Puffer des Niederschlagswassers ein.

Gemäß der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum haben die Sportplätze nördlich und südlich der Hiltroper Straße keine besondere Schutzwürdigkeit, während die angrenzenden Gehölzbestände sowie die landwirtschaftlich genutzten Flächen als wertvoll, der Gehölzbestand nördlich der Hiltroper Straße als sehr wertvoll bewertet werden. Hinsichtlich ihres Wasserspeicher-/ Wasserrückhaltevermögens weisen die bebauten Flächen und Fußballplätze südlich der Hiltroper Straße eine sehr geringe Kühlleistung auf, während die übrigen Bereiche überwiegend über eine hohe klimarelevante Kühlleistung verfügen.

Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen und auf die weniger sensiblen Bereiche zu lenken. Die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bodenschutzkonzeptes wird empfohlen.

5.8 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (Klimaschutz), als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung) dienen, Rechnung zu tragen. Dieser Grundsatz des BauGB ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Klimaschutz

Der GFNP-Änderungsbereich ist an das Radwegenetz und den ÖPNV angebunden, so dass die Voraussetzungen bestehen, den Standort durch klimafreundliche Mobilitätsformen zu erreichen.

Weitere Möglichkeiten zum Klimaschutz stellen die passive und aktive Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien dar. Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

Klimaanpassung

Zu den Folgen des Klimawandels gehören insbesondere

- eine zunehmende Hitzebelastung
- eine Zunahme der zu erwartenden Windgeschwindigkeiten und
- eine steigende Gefahr von Starkregenereignissen und Hochwasser.

Gem. Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich keine Hinweise auf ein besonders erhöhtes Hitzebelastungs-Risiko. Der GFNP-Änderungsbereich wird als Zone 4: Gebiet der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume sowie als Zone 5: Gebiet der Luftleitbahnen klassifiziert. Hierzu werden u.a. die folgenden Handlungsempfehlungen gegeben:

- Bebauung sollte keine Riegelwirkung erzeugen
- Im Bereich von Luftleitbahnen Aufforstung vermeiden
- Übergangsbereiche zwischen Luftleitbahn und Bebauung luftdurchlässig gestalten.

Eine planerische Umsetzung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft und ggf. verbindlich festgesetzt.

5.9 Starkregen und Überflutungen

Gem. Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich für den GFNP-Änderungsbereich Hinweise auf ein erhöhtes Überflutungs-Risiko bei Starkregenereignissen lediglich für zwei Sportplätze südlich der Hiltroper Straße sowie für den Bereich eines kleinen Wäldchens nördlich der bestehenden Sportplatzflächen, für den keine Planungen oder Maßnahmen vorgesehen sind (s. Abbildung 5).

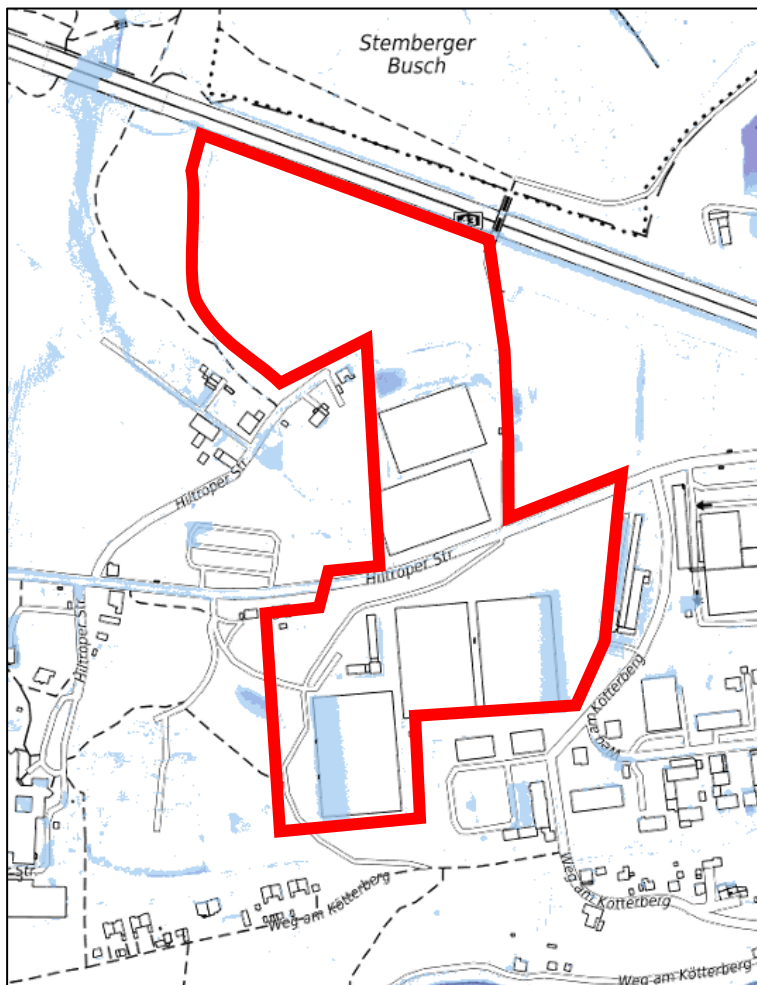


Abbildung 5: Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum

Im Rahmen der Bauleitplanung muss der Überflutungsschutz sowohl für die Anlieger im GFNP-Änderungsbereich als auch für die angrenzende Bebauung näher untersucht werden. Eine Versiegelung sollte so gering wie möglich ausfallen und das Oberflächenwasser z.B. durch die Festsetzung von Retentionsflächen zurückgehalten werden. Entsprechende Maßnahmen und deren Festsetzung werden im weiteren Bebauungsplanverfahren geprüft.

5.10 Vorsorgender Hochwasserschutz

Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) ist am 01. September 2021 in Kraft getreten. Mit dem BRPH soll angesichts verheerender Hochwasserereignisse in der

Vergangenheit erstmals die Grundlage für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz geschaffen werden. Hierzu enthält der BRPH u.a. Ziele / Grundsätze zum Hochwasserschutz, die in der Bauleitplanung zu beachten / zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Beikarte „Vorsorgender Hochwasserschutz“ zum GFNP liegt der Änderungsbereich nicht innerhalb von Hochwasserrisikogebieten (HQ extrem) oder Überschwemmungsgebieten. Der vorsorgende Hochwasserschutz ist durch die GFNP-Änderung nicht betroffen.

5.11 Seveso III

Im Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Störfallbetriebe. Der nächste Störfallbetrieb, die Evonik Degussa GmbH, ist mehr als drei Kilometer entfernt.

5.12 Verbandsgrünflächen

Der GFNP-Änderungsbereich liegt vollständig in der Verbandsgrünfläche Nr. 3 des RVR. Nach erfolgter GFNP-Änderung ist die Verbandsgrünfläche zu korrigieren.

5.13 Verkehr

Der Änderungsbereich ist in das Fuß- und Radwegenetz der Stadt Bochum eingebunden. Ein Fuß- / Radweg führt entlang der westlichen Grenze des Änderungsbereichs von der Hiltroper Straße über die Autobahn 43 in das Waldgebiet Zillertal / Naturschutzgebiet Tippelsberg – Berger Mühle nördlich der A 43. Diese Verbindung bleibt erhalten.

Der Änderungsbereich ist durch die Buslinien 353 und 366 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle "Tippelsberg" ist etwa 300 m vom Talentwerk-Zentrum entfernt, die Haltestelle Bochum Kötterberg etwa 800 m.

Der MIV ist über die Hiltroper Straße an die angrenzenden Bochumer Stadtteile angebunden. Über die Hiltroper Straße, die Tippelsberger Straße und die Herner Straße können die Autobahnen BAB 40 (Anschluss Bochum-Zentrum) und BAB 43 (Anschluss Bochum-Riemke) erreicht werden.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Als erster Verfahrensschritt finden im Zeitraum vom 05.08. bis 05.09.2024 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung statt.

Das landesplanerische Anpassungsverfahren gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (Abfrage bei der Regionalplanungsbehörde der für den Änderungsbereich maßgeblichen Ziele der Raumordnung), das nach einer Änderung des Landesplanungsgesetzes freiwillig erfolgt, wird parallel zur frühzeitigen Beteiligung durchgeführt.

6.2 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.3 Weiteres Verfahren

Das Änderungsverfahren wird durch gleichlautenden Beschluss der zuständigen politischen Gremien der am GFNP beteiligten Städte eingeleitet. Dies erfolgt voraussichtlich im IV. Quartal 2024.

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wird der Entwurf zur Änderung des GFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur Beteiligung und der anschließenden förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung / Veröffentlichung im Internet und der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange selbst sein. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut zu beteiligen. Mit dem Feststellungsbeschluss wird das GFNP-Änderungsverfahren beendet. Es ist eine Genehmigung der Änderung durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung (MHKBD) des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des GFNP wirksam.

7 Flächenbilanz / Umweltmonitoring

bestehende Darstellung GFNP	Fläche (ha)	neue Darstellung GFNP	Fläche (ha)
Grünflächen	13,8	Grünflächen	0,0
Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	0,9	Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	0,9
Sonderbauflächen – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport	0,0	Sonderbauflächen – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport	13,8
Summe	14,7	Summe	14,7

Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte

Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbewertung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.

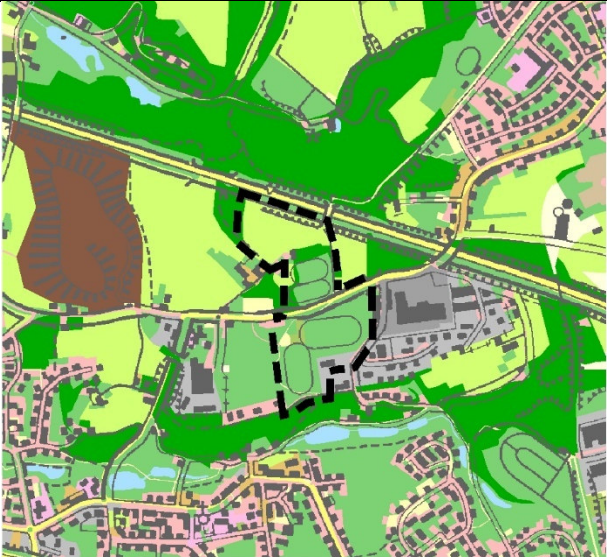
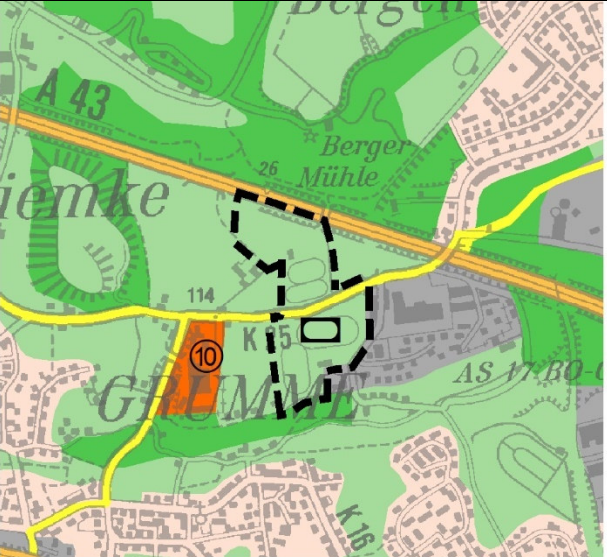
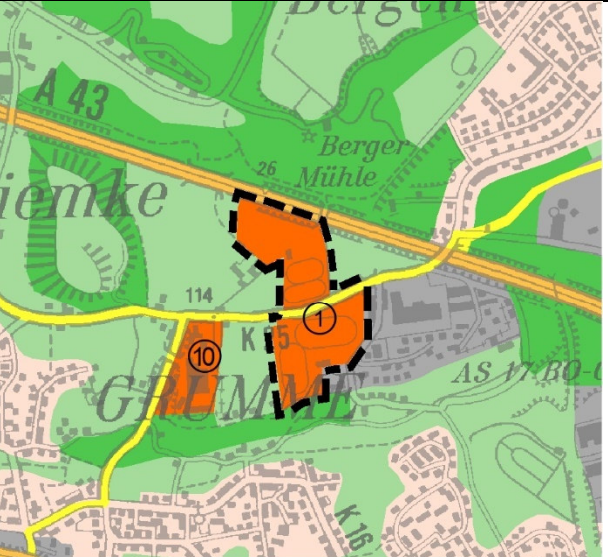
Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird im Laufe des Jahres 2024 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).

Teil B: Umweltbericht

(siehe separates Dokument)

Änderung des GFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Vorentwurf)

Änderung-Nr.:	62 BO	Gemeinde:	Bochum	Lage:	VfL-Talentwerk	Flächengröße:	ca. 14,7 ha				
Realnutzung:	Wohnbauflächen	0,2 ha	GFNP-Darstellung:	Grünflächen	13,8 ha	GFNP-Änderung Vorentwurf:	Sonderbauflächen	13,8 ha			
	Gewerbliche Bauflächen	0,6 ha		Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	0,9 ha		Sondergebiet, Freizeit Erholung und Sport				
	Spiel- und Sportanlagen	0,3 ha					Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge	0,9 ha			
	Grünflächen	7,9 ha									
	Flächen für die Landwirtschaft	3,9 ha									
	Wald	1,1 ha									
	Flächen für den überörtlichen Verkehr	0,4 ha									
	Sonstige Verkehrsflächen	0,3 ha									
Ausschnitt Realnutzungskartierung		M 1:25.000		Ausschnitt Plankarte GFNP		M 1:25.000		Ausschnitt Plankarte GFNP-Änderung		M 1:25.000	
											
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50					
Veranlassung, Methodik	<p>Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den GFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (gem. § 2 Abs. 4 BauGB) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.</p> <p>Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie auf weitere Umweltbelange durch die Darstellungen der vorgesehenen GFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die</p>										

	<p>Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt.</p> <p>Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des GFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des am 03. Mai 2010 in Kraft getretenen RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur GFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert.</p> <p>Gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern (Scoping).</p> <p>Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgaben und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess wird das sog. Scoping zur o. g. Änderung Nr. 62 BO des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Die der vorliegenden Umweltprüfung zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen sind der Checkliste der gesonderten Anlage „Scoping“ Änderungsverfahren GFNP Nr.: 62 BO zu entnehmen.</p>
<p>Beschreibung des Plangebietes</p>	<p>Der ca. 14,7 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bochum-Grumme nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Er umfasst überwiegend Flächen, die bereits für Trainingszwecke genutzt werden: Insgesamt entfallen gem. Realnutzungskartierung ca. 8,2 ha auf Grünflächen sowie Spiel- und Sportanlagen. Im Nordwesten wird eine insgesamt ca. 3,9 ha große Fläche für die Landwirtschaft in den Änderungsbereich einbezogen, die derzeit ackerbaulich genutzt wird. Auf Wald entfallen 1,1 ha, auf Verkehrsflächen 0,7 ha, auf sonstige Nutzungen 0,8 ha.</p> <p>Der Bereich nördlich der Hiltroper Straße liegt im Geltungsbereich des seit 1980 wirksamen Bebauungsplanes Nr. 344 – Tippelsberg / Berger Mühle –, mit dessen Festsetzungen von Flächen für die Forstwirtschaft und öffentliche Grünflächen / Parkanlagen die geplanten Maßnahmen nicht vereinbar sind. Für den Bereich südlich der Hiltroper Straße besteht kein Bebauungsplan.</p>
<p>Beschreibung des Vorhabens</p>	<p>Der Fußballnachwuchs des VfL Bochum 1848 wird seit den 1990er Jahren durch das VfL-Talentwerk ausgebildet und gefördert. Die Nachwuchsarbeit gewinnt zunehmend an Bedeutung und soll zukünftig weiter intensiviert werden. Vor diesem Hintergrund sind im Stadtteil Grumme an der Hiltroper Straße die folgenden Maßnahmen vorgesehen:</p> <p>Nördlich und südlich der Hiltroper Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der Sportplätze durch neue Steh- bzw. Sitzplatztribünen • fußläufige Verbindung der Bereiche nördlich und südlich der Hiltroper Straße durch eine neue Brücke oder Lichtsignalanlage <p>Nördlich der Hiltroper Straße:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuerrichtung/ -anordnung von fünf Rasenplätzen (zwei Spielfelder mit FIFA-Maßen, ein Kleinspielfeld, ein Minispielfeld, ein Halbspielfeld) • Neuerrichtung eines Mehrzweckgebäudes (Soccerbot, Kasse, Kiosk) <p>Südlich der Hiltroper Straße</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neuorganisation und Erweiterung des Vereinsgebäudes • Erweiterung der bestehenden Stellplatzfläche am Funktionsgebäude • Überdachung einer Sportplatzfläche mit einer Traglufthalle • Umwandlung der Natur- in Kunstrasenplätze

Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des GFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans (LEP NRW) – zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 01.05.2024 in Kraft getreten ist – wird auf Teil A der Begründung zu dieser GFNP-Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.		
Freiraumbezogene Festlegungen des Regionalplans Ruhr	Der RP Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil den Änderungsbereich vollständig als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich, als Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung sowie als Regionale Grünzüge fest. Gem. Ziel 6.6-2 LEP NRW sind u.a. neue raumbedeutsame, überwiegend durch bauliche Anlagen geprägte Sporteinrichtungen in der Regel innerhalb von beziehungsweise unmittelbar anschließend an Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festzulegen. Die vorliegende GFNP-Änderung entspricht diesem Ziel.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Bochum Mitte/Ost mit den Entwicklungszielen 1.2.12 (südlich der Hiltroper Str., inklusive des Sportplatzes nördl. der Hitroper Str) „Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentl. Aufgaben“ und 1.1.6 „Erhaltung naturnaher Lebensräume oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen“.	Die Änderungsfläche verbleibt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Änderung der Nutzung steht für einen Teilbereich der Änderungsfläche im Konflikt zum Entwicklungsziel 1.1.6 „Erhaltung naturnaher Lebensräume oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen“. Entsprechend der neuen Nutzung muss der betroffene Bereich dem Entwicklungsziel 1.2.12 „Beibehaltung der jetzigen Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben“ zugeordnet werden. Damit entfällt für diesen Teilbereich die Möglichkeit, die im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungsziele für diesen Raum (z.B. Umwandlung von Acker in Grünland, Anlage von Ackerrandstreifen) umzusetzen. Die Auswirkungen sind erheblich	erheblich
	Schutzstatus Die Änderungsflächen südlich der Hiltroper Straße sind bis auf den bereits bestehenden Sportplatz im Landschaftsplan Bochum Mitte/Ost als Landschaftsschutzgebiet Nr. 3 festgesetzt.	Verlust von ca. 4,6 ha Landschaftsschutzgebiet. Die Auswirkungen sind erheblich.	
	Biotopverbund Die Änderungsfläche befindet sich nicht im Biotopverbund des LANUV. Sie grenzt jedoch südlich und westlich an die Biotopverbundfläche VB-A-4409-009 Stufe 2 (Grummer Bachtal und Grünanlage Constantin Schacht 6/7) an. Die Gehölzflächen im Änderungsbereich sind Trittsteinbiotope für den kommunalen Biotopverbund.	Keine Auswirkungen auf den Regionalen Biotopverbund.	

	<p>Planungsrelevante Arten Eine ASP 1 ist noch in Arbeit. Eine ASP 1 aus dem Jahr 2024 für eine direkt an den Änderungsbereich angrenzende Fläche stellt insbesondere für die Gehölzstrukturen des Gebietes eine Eignung als potenzielle Lebens- und Fortpflanzungsräume für planungsrelevante Arten fest.</p>	<p>Die Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht eingeschätzt werden, da die ASP 1 noch nicht vorliegt.</p>
	<p>Wald Im Änderungsbereich befinden sich zwei Waldfläche mit einer Flächengröße von ca. 1,0 ha und ca. 0,7 ha. Es kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden, dass es sich um Wald im Sinne des Gesetzes handelt. Dies sollte im nachgelagerten Verfahren zum Bebauungsplan bei der zuständigen Behörde abgefragt werden.</p>	<p>Sofern es sich bei den Gehölzbeständen um Wald im Sinne des Gesetzes handelt, sind die Auswirkungen aufgrund der Waldarmut im Stadtgebiet Bochum (Bewaldung unter 10 %) als erheblich einzustufen.</p>
	<p>Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015) nicht betroffen</p>	<p>keine Auswirkungen</p>
	<p>Freiflächenverbund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 GFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: <p>Der Änderungsbereich befindet sich in der Flächenkulisse des vom Rat der Stadt Bochum beschlossenen Masterplan Bochum Freiraum und wird dort als kommunale Grünverbindung dargestellt. Auch in der Themenkarte 2 GFNP ist der Änderungsbereich als kommunaler Freiflächenverbund dargestellt. Insgesamt gehört der Änderungsbereich zu einem großen, zusammenhängenden Freiraumverbund, der die Bereiche des Naturschutzgebietes Tippelsberg / Berger Mühle und das Grummer Bachtal miteinander verbindet.</p>	<p>Aufgrund der Erweiterung und Ertüchtigung der vorhandenen Sportanlage verliert der Änderungsbereich seine Funktion für den Freiflächenverbund. Die Auswirkungen sind erheblich.</p>
	<p>Ausgleichsflächen Südlich der Hiltroper Str. befindet sich im Änderungsbereich die Ausgleichsfläche M1 (31 Bäume und Extensivrasen).</p>	<p>Die Ausgleichsfläche wird überplant. Die Auswirkungen sind erheblich</p>
	<p>Ökologisches Potenzial Im unmittelbaren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich</p>	<p>Die derzeitigen Landschaftsstrukturen (Gehölzflächen, Acker)</p>

	<p>wertvolle Waldstrukturen (NSG Tippelsberg / Berger Mühle und das Grummer Bachtal) sowie eine naturschutzwürdige Feuchtwiese (südlich der A 43, westlich des Änderungsbereiches), die auch im regionalen Biotopverbund von besonderer Bedeutung sind. Die im Änderungsbereich befindlichen Waldbereiche mit überwiegend heimischen Gehölzarten sind ebenfalls wertvolle Trittsteinbiotope. Die Ackerflächen haben zudem ein hohes ökologisches Aufwertungspotential (Anlage von Blühwiesen, Ackerandstreifen, Umwandlung in Grünland etc.), um die Artenvielfalt in diesem Raum erheblich zu erhöhen.</p>	<p>werden überplant. Damit entfällt die Trittsteinfunktion der Gehölzflächen sowie das Aufwertungspotential der Ackerflächen im Änderungsraum. Die Auswirkungen sind erheblich.</p>	
	<p>Landschaftsbild / Ortsbild Das Landschaftsbild wird derzeit durch die angrenzende A 43, landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker), Gehölzflächen, die Grünanlage Constantin Schacht 6/7 und Sportplätze geprägt.</p>	<p>Das Landschaftsbild ist bereits durch die A 43, die Hiltroper Straße, das Gebäude des VfL-Nachwuchszentrums und umliegende Bebauung vorbelastet. Keine Auswirkungen.</p>	
	<p>Erholung Das Gebiet wird intensiv als Erholungsraum genutzt. Ein Fußweg im Änderungsbereich verbindet die stark frequentierten Naherholungsgebiete Naturschutzgebiet „Tippelsberg / Berger Mühle“ und Grummer Bachtal.</p>	<p>Bei Erhalt des Fußweges keine Auswirkungen.</p>	
Fazit	<p>Der Änderungsbereich ist Teil eines großräumigen Freiraumverbundes mit wertvollen regionalen Biotopverbundflächen (NSG Tippelsberg / Berger Mühle und Grummer Bachtal). Die Änderungsfläche selbst ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem ökologischen Aufwertungspotential, wertvollen Waldflächen als Trittsteinbiotope sowie den bereits vorhandenen Sportflächen mit Nebenanlagen. Durch die Änderung entfällt ca. 4,6 ha Landschaftsschutzgebiet. Die Aufwertung des ökologischen Potentials der Fläche entfällt, ebenso die Trittsteinbiotopfunktion der Gehölzflächen. Insgesamt hat die Änderung erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut.</p>		
Fläche	<p>Revitalisierung von Brachflächen Südlich der Hiltroper Straße liegt eine Altlastkatasterfläche (vgl. Bodenbelastungen), nördlich bestehen Überprägungen durch bestehende Sportplätze, jedoch auch große nicht überprägte Freiflächen.</p>	<p>Der Änderungsbereich wird in Teilbereichen Freiflächen überprägen. Die Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen werden zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen führen. Ein Konflikt mit der Bodenschutzklausel wird erfolgen.</p>	erheblich
Fazit	<p>Ergänzend zur Wiedernutzung von überwiegend überprägten, bebauten oder versiegelten Flächen werden im Norden und Osten Freiflächen überplant, weshalb die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs erheblich sind.</p>		
Boden	<p>Schutzwürdige Böden In der digitalen Bodenfunktionskarte (BFK) der Stadt Bochum sind die Freiflächen aufgrund ihrer Funktionserfüllung als wertvoll bis sehr wertvoll gekennzeichnet. Darüber hinaus weisen die Freiflächen aufgrund ihres Wasserspeicher- / Wasserrückhaltevermögens eine hohe, klimarelevante Kühlleistung auf.</p>	<p>Abgrabungen, Überbauungen und Versiegelungen führen in den zu überplanenden Freiflächen zu einem Verlust von natürlichen Bodenfunktionen. Überplanungen im südlichen Bereich sind dagegen neutral bzw. nicht erheblich einzustufen.</p>	erheblich

	<p>Bodenbelastungen Die Flächen südlich der Hiltroper Straße stellen die Katasterfläche der ehemaligen Zeche Constantin 6/7 (Nr. 1/3.05) dar. Boden- und Grundwasserbelastungen sind belegt. Nördlich der Hiltroper Straße sind lediglich im Bereich der bestehenden Sportplätze Altbebauungen ersichtlich.</p>	<p>Im Zuge der Überplanung sind auf der Katasterfläche Auswirkungen durch Bodenbelastungen erkennbar. Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende fachgutachterliche Gefährdungsabschätzungen und ggf. Sanierungsplanungen erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen.</p>	
	<p>Sonstiges Das Plangebiet liegt in einem durch Bergbau beeinflussten Gebiet.</p>	<p>Aufgrund möglicherweise auftretender Gaszuströmungen können bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Des Weiteren liegt die Katasterfläche im Bereich ehemaliger Bergbauschächte. Grundsätzlich muss im Bereich der Tagesöffnungen aller verlassenen Schächte des Steinkohlenbergbaus mit Methan (CH₄)-Zuströmungen gerechnet werden. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der "TH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an. Für weitere Informationen hinsichtlich gegebenenfalls erforderlicher Sicherungsmaßnahmen bezüglich Standsicherheit und/oder Grubengasaustritte wird an die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW – verwiesen.</p>	
	<p>Schutzwürdige Geotope keine vorhanden</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	
Fazit	<p>Ergänzend zur Wiedernutzung von überwiegend überprägten, bebauten oder versiegelten Flächen werden im Norden und Osten schutzwürdige Böden überplant, weshalb die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als erheblich eingestuft werden.</p>		
Wasser	<p>Oberflächengewässer nicht betroffen</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	<p>erheblich</p>
	<p>Quellgebiete nicht betroffen</p>	<p>keine Auswirkungen</p>	

	Wasserschutzgebiete Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine Schutzgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet Das Plangebiet liegt nicht in einem nach WHG/LWG festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten Für das Plangebiet wird weder eine Hochwassergefahr noch ein Hochwasserrisiko ausgewiesen. Es liegt nicht innerhalb eines nach § 74 WHG dargestellten Überflutungsbereiches.	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt Im Bestand werden gem. den Angaben in der Begründung des Vorentwurfes 9,3 ha der insgesamt 14,7 ha großen Planfläche bereits für Trainingszwecke genutzt. Eine 4,3 ha große Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes wird für Ackerbau genutzt (3,6 ha) bzw. ist mit einem Wäldchen (ca. 0,7 ha) belegt. Bei der aktuellen Nutzung der vorhandenen Trainingsflächen ist erfahrungsgemäß bereits von einer Beeinflussung des Grundwasserhaushalts auszugehen.	Die Ausweisung des gesamten Plangebietes als Sonderbaufläche ermöglicht eine zusätzliche Neuversiegelung auf einer Fläche von ca. 4,7 ha. Eine negative Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die mögliche Neuversiegelung ist grundsätzlich zu erwarten. In nachgelagerten Verfahren ist eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen zu konkretisieren. Die Auswirkungen sind bei einer vollständigen Versiegelung der 4,7 ha großen Fläche als erheblich einzustufen.	
	mittlerer Grundwasserflurabstand nicht bekannt	nicht bekannt	
Fazit	Die mögliche Neuversiegelung im Bereich der bisher ackerbaulich genutzten Flächen (inkl. Wäldchen) lässt negative Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung erwarten, die z.B. durch eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen reduziert werden können. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind durch die Auswirkungen der neuen Versiegelung insgesamt als erheblich einzustufen.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte Im Plangebiet ist nach den Belastungskarten des LANUV aus dem Jahre 2010 ein Belastungsschwerpunkt hinsichtlich Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht festzustellen. Das Plangebiet liegt in der Bochumer Umweltzone.	Durch die Erweiterung und zunehmende Nutzung des Vfl-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, die als erheblich bewertet werden. Bei Aufstellung eines Verkehrskonzeptes mit Einbeziehung von ÖPNV kann ggf. eine Zunahme der Belastung durch Feinstaub und Stickstoffdioxid reduziert werden.	erheblich
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation Das Plangebiet liegt innerhalb der Bochumer Umweltzone.	Es ist davon auszugehen, dass sich die lufthygienische Gesamt-	

		situation wenig bis kaum durch die Planung verändert.	
	Durchlüftungsverhältnisse Gemäß Klimaanalyse LANUV – Klimafunktionskarte wird die betroffene Fläche dem Freiland- bzw. Klima innerstädtischer Grünflächen zugeordnet. Die Fläche hat Potenzial, lokal Kaltluft zu bilden.	Bei der Planung sollte darauf geachtet werden, dass Bebauung keine Riegelwirkung erzeugt. Im Bereich von Luftleitbahnen sollte Aufforstung vermieden werden und die Bereiche sollten luftdurchlässig gestaltet werden. Die Versiegelung der Flächen sollte möglichst gering gehalten werden.	
Fazit	Durch die Erweiterung und zunehmende Nutzung des VfL-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, die als erheblich bewertet werden. Durch begleitende Maßnahmen wie günstige Ausgestaltung des ÖPNV, Vermeidung von MIV, Geringhaltung der Flächenversiegelung, günstiger Ausgestaltung der bebauten Flächen sowie Begrünung können die Auswirkungen ggf. unter die Erheblichkeitsschwelle herabgesenkt werden.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 werden die Sportplätze mit Ausnahme des südwestlichen Kunst-rasenplatzes dem Ausgleichsraum des Parkklimatops zugeordnet, die Acker- und Waldflächen dem Ausgleichsraum des Freiland- bzw. Waldklimatops. Der südwestliche Sportplatz sowie das bestehende Vereinsgebäude mit den Parkplätzen wird dem Lastraum des Dorfklimatops zugeordnet.	Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunst-rasenplätze ermöglicht. Der Änderungsbereich wäre damit nicht mehr überwiegend dem Ausgleichsraum sondern dem Lastraum des Dorf- oder Siedlungsklimatops zuzuordnen. Diese Änderungen werden als erheblich bewertet.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften Gem. Klimatopkarte IST-Zustand des Klimaplans Bochum 2035 werden die Sportplätze mit Ausnahme des südwestlichen Kunst-rasenplatzes dem Parkklimatop zugeordnet, die Acker- und Waldflächen dem Freiland- bzw. Waldklimatop. Der südwestliche Sportplatz sowie das bestehende Vereinsgebäude mit den Parkplätzen wird dem Dorfklimatop zugeordnet. Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperatur-/ Feuchteverlauf und eine gute Durchlüftung. Es gibt keine Quellen für Luftverunreinigungen. Parks und parkähnliche Strukturen sind als innenstadt- und wohnumfeldnahe Ausgleichs- und Naherholungsflächen aus bioklimatischer Sicht günstig einzustufen. Sowohl tagsüber als auch in der Nacht treten die Park- und Grünanlagen als Kälteinseln hervor (Oaseneffekt). Die Reichweite der klimatischen Ausgleichsfunktion ist abhängig von der Größe der Parkflächen sowie der Anbindung an die Bebauung. Die Bereiche, die dem Siedlungsklimatop zugeordnet werden,	Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunst-rasenplätze ermöglicht. Der Änderungsbereich wäre damit dem Dorf- oder Siedlungsklimatop zugeordnet.	

	sind mäßig bebaut und relativ gut durchgrünt, woraus eine schwache Ausprägung von Wärmeinseln resultiert.		
	<p>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse Gem. Karte des Kaltluftvolumenstroms des Klimaplan Bochum 2035 verfügen die Flächen südlich der Hiltroper Straße über ein geringes, die Flächen südlich der Hiltroper Straße über eine mittlere Kaltluftproduktionsrate.</p>	Da sich südlich der Hiltroper Straße Naturrasen- und Kunst-rasenplätze und nördlich der Hiltroper Straße Acker- und Natur-rasenplätze hinsichtlich ihrer Kaltluftproduktion nicht voneinander unterscheiden, ist davon auszugehen, dass sich die Kaltluftproduktion durch die GFNP-Änderung nicht erheblich verändern wird.	
	<p>Klimafolgenanpassung Gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 befindet sich der Änderungsbereich überwiegend in der Zone 4: Gebiete der stadtklimarelevanten Grün- und Freiräume. Nur der Bereich des bestehenden Kunstrasenplatzes sowie das Vereinsgebäude befinden sich in der Zone 3: Gebiete mit einer erhöhten Hitzebelastung im Zukunftsszenario.</p> <p>Gem. Starkregengefahrenkarte der Stadt Bochum ergeben sich Hinweise auf ein erhöhtes Überflutungs-Risiko bei Starkregener-ignissen lediglich für Bereiche von zwei Sportplätzen südlich der Hiltroper Straße sowie für den Bereich eines Wäldchens nördlich der bestehenden Sportplatzflächen, für den keine Pla-nungen oder Maßnahmen vorgesehen sind.</p>	<p>Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbe-reich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Frei-zeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errich-tung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunst-rasenplätze ermöglicht. Dadurch ist der Änderungsbereich der Zone 3 zuzuordnen.</p> <p>Die gem. Handlungskarte Klimaanpassung Themenfeld Hitze des Klimaplan Bochum 2035 für die Zonen 1, 2 und 3 empfo-hlenen Anpassungsmaßnahmen sollten zur Anwendung kom-men. Bei Neuplanungen sollte durch die Umsetzung von An-passungsmaßnahmen (z.B. Dachbegrünungen) eine zusätzliche Hitzebelastung vermindert werden.</p> <p>Die GFNP-Änderung führt voraussichtlich nicht zu einer erheb-lichen Erhöhung der Starkregengefährdung.</p>	
	<p>Klimaschutz Geringfügige CO2-Emissionen durch aktuelle Nutzungen. Freiflächen und Vegetation binden CO2.</p>	<p>Durch die Ausweitung und Intensivierung der Nutzung werden CO2-Emissionen voraussichtlich in einem gewissen Umfang zunehmen, der allerdings als nicht erheblich bewertet wird. Der Verlust von Vegetation und somit CO2-Bindung muss über entsprechende Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen möglichst vor Ort ausgeglichen werden und wird daher als nicht erheblich bewertet.</p>	
Fazit	Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichsräume Freiland-, Wald- und Parkklimatop zu Lasträumen Dorf- und Siedlungsklimatop Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, die insgesamt als erheblich negativ eingestuft werden.		

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft Das Gebiet wird intensiv als Erholungsraum genutzt. Ein Fußweg im Änderungsbereich verbindet die stark frequentierten Naherholungsgebiete Naturschutzgebiet „Tippelsberg / Berger Mühle“ und Grummer Bachtal.	keine Auswirkungen	
	Boden Gefährdungsabschätzungen und z.T. Sanierungspläne liegen für die Katasterfläche vor. Gegen die aktuellen Nutzungen bestehen aus Sicht der UBB keine Bedenken. Im Bestand besteht kein Handlungsbedarf. Im Umfeld der Zeche Constantin erfolgt eine Grundwasserüberwachung.	Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende fachgutachterliche Gefährdungsabschätzungen erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen.	
	Wasser kein Überschwemmungsgebiet und kein Trinkwasserschutzgebiet vorhanden	keine Auswirkungen	
	Luft Keine Hinweise auf Luftschadstoffbelastung.	Durch die Erweiterung und zunehmende Nutzung des VfL-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, die als erheblich bewertet werden.	
	Klima Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Bei Durchführung der GFNP-Änderung wird der Änderungsbereich überwiegend als Sonderbaufläche – Sondergebiet, Freizeit, Erholung und Sport dargestellt und damit z.B. die Errichtung weiterer baulicher Anlagen und die Umwandlung in Kunstrasenplätze ermöglicht. Dadurch kann es zu einer bioklimatischen Belastungssituation kommen, die als erheblich bewertet wird.	
	Lärm Mit der aktuellen Lärmaktionsplanung der 4. Stufe ist geplant, das Gebiet als Teilgebiet des ruhigen Gebiets „Tippelsberg“ im LAP-Entwurf vorzuschlagen und festzusetzen. Bei einer günstigen Planung mit Stärkung ÖPNV und Vermeidung von MIV sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Lärmbelastung im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie der EU anzunehmen.	Keine erheblichen Auswirkungen im Sinne der Lärmaktionsplanung (Umgebungslärmrichtlinie EU), wenn zusätzliche Lärmbelastung durch MIV vermieden wird.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG		

	Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.	keine Auswirkungen	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007 Der Änderungsbereich liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2007.	keine Auswirkungen	
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen		
	Erschütterungen keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht Auf der Änderungsflächen können Lichtemissionen durch den Spiel- und Trainingsbetrieb bei Flutlicht entstehen.	keine Auswirkungen	
	Geruch keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Elektromagnetische Felder Die nächsten Höchstspannungsfreileitungen sind fast 2 km vom Änderungsbereich entfernt. Der nach dem Grundsatz 8.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen einzuhaltende Abstand von 400 m wird damit eingehalten.	Die Mindestabstände gemäß Abstandserlass NRW 2007 sind zu beachten. Diese betragen bei 220 kV-Leitungen 20 m und bei 380 kV-Leitungen 40 m.	
Sonstiges keine Hinweise	keine Auswirkungen		
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als erheblich nachteilig bewertet.		
Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler keine	keine Auswirkungen	

	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten keine	keine Auswirkungen	
	Gestaltungssatzungen keine	keine Auswirkungen	
	Archäologische Fundstellen keine	keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich keine	keine Auswirkungen	
	Sonstige Sachgüter		
	Landwirtschaft Der nordwestliche Teil mit einer Größe von ca. 3,9 ha wird landwirtschaftlich als Acker genutzt. Der GFNP-Änderungsbereich liegt nicht in einer Kernzone der Landwirtschaft (Erläuterungskarte 6 GFNP).	Aufgrund der geringen Größe des GFNP-Änderungsbereiches und der Lage außerhalb einer Kernzone der Landwirtschaft wird der Verlust / die Überplanung als nicht erheblich angesehen.	
	Infrastruktur keine besondere Wertigkeit	keine Auswirkungen	
Fazit	Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Durch die Planung wird kein FFH-Gebiet (einschließlich Pufferstreifen) beeinträchtigt.	nicht relevant	
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III Der Änderungsbereich liegt nicht im Achtungs- bzw. in einem angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben. Der nächste Störfallbetrieb, die thyssenkrupp Steel Europe AG, ist mehr als drei Kilometer entfernt. Die Ansiedlung neuer Betriebe wird durch die Planung nicht ermöglicht.	nicht relevant	
	Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung keine Rohrfernleitungen vorhanden		

	Hochwassergefährdung kein Überschwemmungsgebiet	
	Erdbebengebiet Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Erdbebenzonen.	
Fazit	Zurzeit sind keine Risikofaktoren für zu erwartende schwere Unfälle oder Katastrophen ersichtlich.	
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen im engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.	
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei einem Verzicht auf die Planung würde die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgesetzt, das bedeutet, der Trainingsbetrieb würde in der jetzigen Intensität fortgeführt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beibehalten.	
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Erhalt der wertvollen Gehölzstrukturen * Erhalt der Ausgleichsfläche M1 * Reduzierung der Versiegelung * Erhalt des Fußweges * Insektenfreundliche Beleuchtung (Flutlichter etc.) * Zur Vermeidung von Vogelkollisionen auf vogelfreundliche Architektur achten. <p>Boden:</p> <p>Im Zuge der nachgelagerten Planverfahren sind nutzungsabhängig ergänzende Gefährdungsabschätzungen und ggf. Sanierungsplanungen durch einen Fachgutachter der Fachrichtungen Bodenschutz und / oder Altlastenerkundung bzw. -sanierung erforderlich, die die neuen gesetzlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung berücksichtigen. Für den Teilbereich Nord wird ferner ein Bodenschutzkonzept und eine bodenkundliche Baubegleitung gefordert.</p> <p>Wasser:</p> <p>Berücksichtigung einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung mit integrierten Versickerungsmaßnahmen.</p> <p>Luft:</p> <p>Durch die Aufstellung eines Verkehrskonzeptes mit Einbeziehung des ÖPNV kann eine Zunahme der Belastung durch Feinstaub und Stickstoffdioxid reduziert werden.</p> <p>Klima:</p> <p>Im Klimaanpassungskonzept der Stadt Bochum werden u.a. die folgenden Handlungsempfehlungen zur Vermeidung negativer Auswirkungen gegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bebauung sollte keine Riegelwirkung erzeugen • Im Bereich von Luftleitbahnen Aufforstung vermeiden • Übergangsbereiche zwischen Luftleitbahn und Bebauung luftdurchlässig gestalten. <p>Lärm</p> <p>Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: z. B. architektonische Selbsthilfe, Zonierung / Gliederung der</p>	

	<p>Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz.</p> <p>Ausgleich: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein Landespflegerischer Begleitplan erstellt, in dem die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen definiert werden. Planinterne Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.</p>
Alternativenprüfung	<p>Agrund der bereits vorhandenen Sportanlagen und der ergänzenden Infrastruktur kommen keine anderen sinnvollen Standortalternativen in Betracht.</p> <p>Bei einem Verzicht auf die Planung würde die derzeitige Nutzung voraussichtlich fortgesetzt, das bedeutet, der Trainingsbetrieb würde in der jetzigen Intensität fortgeführt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung beibehalten.</p>
Monitoring	<p>Nach § 4 c des Baugesetzbuches und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den GFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).</p> <p>Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.</p> <p>Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des GFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum GFNP ein.</p> <p>Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.</p> <p>Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den GFNP haben.</p> <p>Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtäumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.</p> <p>Das aktuelle Monitoring für den Zeitraum 2016 bis 2021 wird im Laufe des Jahres 2024 fertiggestellt (zu diesen Zeitpunkten noch bezogen auf den RFNP).</p>
Gesamtbeurteilung Fazit	<p>Die GFNP-Änderung hat erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Klima.</p>
Hinweise auf	<p>Datenbasis der Umweltprüfung waren sektorale Fachpläne sowie umweltrelevante Fachgutachten zum Plangebiet (s. Quellenangaben). Es sind keine</p>

Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.
--	---

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Mit der GFNP-Änderung 62 BO sollen die planerischen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Nachwuchsförderung des VfL-Bochum an aktuelle Herausforderungen angepasst werden kann. Die geplanten Maßnahmen lassen sich weder nach § 34 noch nach § 35 BauGB genehmigen. Daher sollen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1046 – VfL-Talentwerk – die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Die beabsichtigte Festsetzung als Sonderbaufläche Sportanlagen lässt sich nicht aus dem GFNP entwickeln, daher ist eine Änderung des GFNP erforderlich.

Der ca. 14,7 ha große GFNP-Änderungsbereich liegt im Stadtteil Bochum-Grumme nördlich und südlich der Hiltroper Straße. Er umfasst überwiegend Flächen, die bereits für Trainingszwecke genutzt werden: Insgesamt entfallen gem. Realnutzungskartierung ca. 8,2 ha auf Grünflächen sowie Spiel- und Sportanlagen. Im Nordwesten wird eine insgesamt ca. 3,9 ha große Fläche für die Landwirtschaft in den Änderungsbereich einbezogen, die derzeit ackerbaulich genutzt wird. Auf Wald entfallen 1,1 ha, auf Verkehrsflächen 0,7 ha, auf sonstige Nutzungen 0,8 ha.

Der Bereich nördlich der Hiltroper Straße liegt im Geltungsbereich des seit 1980 wirksamen Bebauungsplanes Nr. 344 – Tippelsberg / Berger Mühle –, mit dessen Festsetzungen von Flächen für die Forstwirtschaft und öffentliche Grünflächen / Parkanlagen die geplanten Maßnahmen nicht vereinbar sind. Für den Bereich südlich der Hiltroper Straße besteht kein Bebauungsplan.

Die durch die GFNP-Änderung auf die Schutzgüter zu erwartenden Auswirkungen werden insgesamt als erheblich eingestuft. Erhebliche Auswirkungen sind auf folgende Schutzgüter zu erwarten:

- Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft,
- Fläche
- Boden
- Wasser,
- Luft,
- Klima und
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft** werden als erheblich negativ beurteilt, da ca. 4,6 ha des Landschaftsschutzgebietes entfallen. Darüber hinaus gehen das ökologische Aufwertungspotential sowie die Funktion der Gehölzflächen als Trittsteinbiotope verloren.

Die Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** werden als erheblich bewertet, da im Nordwesten und Osten Freiflächen überplant werden.

Die durch die Planänderung vorbereitete zusätzliche Versiegelung lässt eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung erwarten. Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** werden daher als erheblich bewertet.

Durch die mit der Planänderung vorbereitete Erweiterung und zunehmende Nutzung des VfL-Talentwerkes wird es voraussichtlich zu einer Zunahme des MIV und damit zu einer Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxidemissionen kommen, deren Auswirkungen auf das **Schutzgut Luft** als erheblich bewertet werden.

Bei Durchführung der Planung hat insbesondere die Änderung der bestehenden Ausgleichsräume Freiland-, Wald- und Parkklimatop zu Lasträumen Dorf- und Siedlungsklimatop Auswirkungen auf das **Schutzgut Klima**, die insgesamt als erheblich eingestuft werden.

Die Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung** werden insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als erheblich nachteilig bewertet.

Stand: 26.07.2024

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr.3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz – BRPH)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Störfallverordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)

- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV)
- Klimaanpassungsgesetz Nordrhein-Westfalen (KlAnG)
- Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Sonstige Datenquellen

- MULNV (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz)
 - Hochwasserrisiko- und -gefahrenkarten: www.flussgebiete.nrw.de
 - Starkregengefahren-Karte NRW: Geoportal.de
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen:
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),
 - Biotopkataster NRW (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS / diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Stadtgebiet Essen (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionalplan Ruhr
 - Klimaanalysekarten, Klimaserver [Regionalverband Ruhr - Klimaserver \(rvr.ruhr\)](http://Regionalverband Ruhr - Klimaserver (rvr.ruhr))
 - FIS Klimaanpassung NRW
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2021)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, (2014)

- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (GFNP, aktueller Stand)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten flosm.de

Stadtspezifische Datengrundlagen

-

Gutachten

Boden: Katasterfläche 1/3.05 Zeche Constantin 6/7, zahlreiche Gutachten vorhanden.

Scoping Änderungsverfahren GFNP

Anlage

Scoping Änderungsverfahren GFNP

Nr.: 62 BO

Methodik / Untersuchungsrahmen

Gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung aufzufordern. Auf Grundlage dieser rechtlichen Vorgabe und zur möglichst frühzeitigen Einbindung des externen Sachverständigen in den Planungsprozess wird das sog. Scoping zur Änderung Nr. 62 BO des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durchgeführt. Ziel des Scopings ist der Austausch über Gegenstand, Umfang, Methoden und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sowie deren Durchführung. Bei der Umweltprüfung zu GFNP-Änderungsverfahren wird auf den Umweltbericht und Grundlagen der Umweltprüfung zum RFNP i. d. Fassung der Bekanntmachung zurückgegriffen. Bei neuen Erkenntnisständen werden jeweils die aktualisierten bzw. fortgeschriebenen Daten verwendet.

Die nachfolgende Checkliste zeigt die bei der vorliegenden Umweltprüfung zur Änderung Nr. 62 BO zugrunde gelegten Bewertungskriterien und Datengrundlagen. Zu beachten sind dabei auch weiterhin Bewertungskriterien, die sich aus den freiraumbezogenen Festlegungen des Regionalplans Ruhr ergeben, da diese eine bindende Wirkung für den GFNP haben. Diese werden jedoch gesondert aufgelistet. Sofern darüber hinaus flächen- oder vorhabenspezifisch bereits weiterführende Untersuchungen durchgeführt wurden, sind diese in der rechten Spalte vermerkt. Das Gleiche gilt für noch vorgesehene, beizubringende Unterlagen oder noch zu klärenden Untersuchungsumfang bzw. für Nachträge, die sich aus dem Scoping ergeben. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von ca. 1.600 m.

Anlage: Checkliste Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Stand: 26.07.2024

Schutzgüter	Prüf- u. Bewertungskriterien	Beurteilungsgrundlagen / Vorliegende Informationen	Bereits durchgeführte Untersuchungen, noch beizubringende Unterlagen, noch zu klärender Untersuchungsumfang
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Darstellungen des Landschaftsplans (Geltungsbereich, Entwicklungsziele, Festsetzungen)	Landschaftspläne	
	Schutzstatus (FFH, NSG, LSG, GLB, ND, § 42-Biotop, geschützte Alleen nach § 41 LNatSchG NRW; Wildnisentwicklungsgebiete; innerhalb Prüffläche oder angrenzend)	Landschaftspläne, Schutzgebietsverordnungen, ND-Verordnungen, LB-Verordnungen, § 42-Biotop - Kartierung des LANUV, Natura 2000, FFH-Gebiete, Alleenkataster des LANUV (https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken/)	
	Biotopverbund (Einbindung in Biotopverbund Stufe 1 und 2)	Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund, Biotopkataster des LANUV LANUV-Datenbank	

	Planungsrelevante Arten (Hinweise auf Vorkommen in Prüfflächen und im Umfeld)	Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Interne Arbeitskarte Planungsrelevante Arten Fundortkataster, sonst. Erkenntnisse LANUV-Datenbank	
	Wald	Forstlicher Fachbeitrag, Realnutzungskartierung 2015, Forsteinrichtungswerke, Waldfunktionskarte	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015)	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (Darstellung der UZVR LANUV 2015) LANUV-Datenbank	
	Freiflächenverbund (Kulisse Emscher Landschaftspark 2020+, Kulisse Masterplan Emscherzukunft, kommunaler Freiflächenverbund, kommunale Freiraumentwicklungskonzepte)	Masterplan Emscher Landschaftspark 2010/2020+, Masterplan Emscherzukunft, Masterplan Westliches Ruhrtal + Dortmund, kommunale (Freiraum-)Entwicklungskonzepte, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (Themenkarte 2)	
	Ausgleichsflächen (zugeordnete od. umgesetzte Kompensationsfläche betroffen)/ Ökokonten	Kompensationskataster	
	Ökologisches Potenzial, schutzwürdige Biotope	Ortskenntnisse, Einzelfallbetrachtungen, Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopkataster des LANUV LANUV-Datenbank	
	Landschaftsbild (Ausstattungs-elemente / Sichtbeziehungen, Kulturlandschaft)	Ortskenntnisse, Einzelfallbetrachtungen Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LWL / LVR 2014)	
	Erholung (Eignung der Fläche, tatsächliche Nutzung)	Realnutzungskartierung 2015, Landschaftspläne (Entwicklungsziele), Ortskenntnisse, Einzelfallbetrachtungen	
Fläche	Bodenschutzklausel gem. BauGB, Nachhaltigkeitsziele zum Flächenverbrauch	Bauliche Vornutzung, Nutzungsänderung	
Boden	Inanspruchnahme, Beeinträchtigung bzw. Versiegelung von schutzwürdigen Böden, Vorsorgegrundsatz LBodSchG	Themenkarte der schutzwürdigen Böden -Teil A - Böden mit bes. Bodenfruchtbarkeit, Biotopentwicklungspotenzial, natürlichem Bodenaufbau, Archivfunktion -Teil B - Böden mit hohem Filter-/Puffer- und Wasserspeichervermögen	
	Bodenbelastungen/ Schadstoffsituationen, Prüfwerte BBodSchV	Themenkarte der Flächen mit Bodenbelastungen oder Bodenbelastungsverdacht gemäß Altlastenerlass Digitale Bodenbelastungskarte-Ruhrgebiet (LANUV) Kommunale Daten Ggf. Methanausgasungen soweit Daten bei Kommunen vorhanden	

	Erhalt schutzwürdiger Geotope	Karte des Geoparks Ruhrgebiet und Daten der Kommunen und des GD, Geotop-Kataster NRW (ehemals GeoschOb-Kataster, s.a. @LINFOS)	
Wasser	Oberflächengewässer	<p>Kenngrößen der AGA (Allgemeinen Güteanforderungen für Fließgewässer), Oberflächengewässerverordnung (OGewV), Bewirtschaftungs- und Maßnahmenplan, Umsetzungsfahrplan WRRL und Maßnahmenliste gem. § 74 Landeswassergesetz (LWG), Gewässerüberwachung (Monitoring, LANUV), Kommunale Planungen zur ökologischen Verbesserung des Gewässers</p> <p>KNEF (Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässer)</p> <p>Richtlinie für den naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern in NRW</p>	
	Quellgebiete	Örtliche Kenntnisse, kommunale Daten	
	Wasserschutzgebiete	Ordnungsbehördliche Schutzgebietsverordnungen gemäß § 51 oder 53 WHG	
	Festgesetztes Überschwemmungsgebiet	Ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 WHG	
	Hochwassergefahren / Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten	Hochwassergefahren- und -risikokarten gemäß § 74 WHG, GFNP Beikarte vorsorgender Hochwasserschutz Stand 14.01.2022	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt	Realnutzungskartierung 2015, örtliche Kenntnisse, kommunale Daten	
	Mittlerer Grundwasserflurabstand	Örtliche Kenntnisse, kommunale Daten, Daten der Emschergenossenschaft	
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte	<p>Belastungskarte Ruhrgebiet (LANUV 2010 auf Datenbasis 2009)</p> <p>Jahreskenngößen der LUQS-Stationen</p> <p>Rechtliche Vorgaben und Immissionsgrenzwerte (TA Luft 2002, 39. BImSchV)</p>	
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation	<p>Luftreinhalteplan Ruhrgebiet (Maßnahmen, Umweltzone)</p> <p>Realnutzungskartierung</p> <p>sonstige Informationen wie Gutachten</p> <p>Berechnungen, DTV u. Verkehrsprognosen etc. (soweit verfüg- u. verwendbar)</p>	
	Durchlüftungsverhältnisse	Regionale Klimafunktionskarte (GFNP Themenkarte), KlimaFIS RVR, Klimaanalysen der jeweiligen Städte	

Klima	<p>Last- und Ausgleichsräume</p> <p>Klimatope und deren Eigenschaften</p> <p>Klimadynamik / Luftaustauschprozesse</p> <p>Klimafolgenanpassung (Empfindlichkeit in Hinsicht auf den Klimawandel)</p> <p>Klimaschutz</p>	<p>Regionale Klimafunktionskarte (Karte und Erläuterungsbericht)</p> <p>KlimaFIS RVR</p> <p>Klimaanalysen der jeweiligen Städte und detaillierte flächenbezogene Gutachten (wenn vorhanden)</p> <p>Handbuch Stadtklima, Deutscher Klimaatlas (DWD)</p> <p>Städtische Konzepte zur Anpassung an den Klimawandel</p> <p>Kommunale Starkregenkarte</p> <p>Klimaschutzkonzepte der Städte</p>	
--------------	--	---	--

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	<p>Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit:</p> <p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Erholungsnutzung</p> <p>Boden: Flächen mit Bodenbelastungen oder Bodenbelastungsverdacht (BBodSchV)</p> <p>Wasser: Hochwasserschutz und Trinkwasser</p> <p>Luft: s. Prüf- und Bewertungskriterien Luft</p> <p>Klima: s. Prüf- und Bewertungskriterien Klima</p>	<p>Entsprechend den Beurteilungsgrundlagen der einzelnen Schutzgüter mit Relevanz für die menschliche Gesundheit</p>	
	<p>Lärm:</p> <p>Einschlägige Grenz- und Orientierungs- u. Auslösewerte aus den bestehenden Gesetzen und Verordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (§ 47a-f BImSchG) • 16., 18. und 34. BImSchV, • Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) • DIN 18005 • Lärmschutzzonen gemäß gültigem LEP - Schutz vor Fluglärm <p>„Ruhige Gebiete“ gem. Lärmaktionsplanung</p>	<p>Lärmkartierungen nach § 47c BImSchG, (bzw. soweit vorliegend die Lärmminderungsplanung nach § 47a, BImSchG a. F.),</p> <p>Lärmaktionspläne gem. § 47 d BImSchG</p> <p>Kenntnis der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie ggf. vorliegende Einzelgutachten</p> <p>Hinsichtlich Fluglärm: gültiger LEP – Schutz vor Fluglärm</p> <p>Lärmminderungs- u. –aktionspläne, sofern Ausweisungen „Ruhiger Gebiete“ bereits vorliegen</p>	

	<p>Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: - Seveso III - Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007</p> <p>Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen: Erschütterungen Licht: Licht-RL Geruch: Abstandserlass + GIRL Immissionen landwirtschaftlicher Betriebe</p> <p>Elektromagnetische Felder: - Abstandserlass - Hinweise zur 26. BImSchV - LEP NRW Grundsatz 8.2-3 - Ggf. kommunale Festlegungen zu Hochfrequenzanlagen</p> <p>Sonstiges: Erdbebengebiet</p> <p>bestehende oder geplante Leitungstrasse(n) gem. Rohrfernleitungsverordnung</p>	<p>- Siehe Seveso III „Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen“ - interne Arbeitskarte mit Betrieben der Abstandsklassen I - IV und Kenntnis der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen</p> <p>Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, interne Arbeitskarte der landw. Betriebe mit Pufferzone (300 m)</p> <p>Für elektromagnetische Felder: Erläuterungskarte 9 zum GFNP: leitungsgebundene technische Infrastruktur Mobilfunkkataster Expertise zu nieder- und hochfrequenter Strahlung (EMF) Kenntnis der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen Infos zu Hochspannungsleitungen hier</p> <p>Karte der Erdbebenzonen des Geologischen Dienstes NRW</p> <p>Kommunale Daten, Hinweise der jeweils zuständigen Bezirksregierung und Leitungsträger</p>	
<p>Kulturgüter und sonstige Sachgüter / Kulturelles Erbe</p>	<p><i>Kulturgüter</i></p>		
	<p>Rechtskräftig geschützte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baudenkmäler • Bodendenkmäler • Denkmalbereiche <p>Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten</p> <p>Gestaltungssatzungen</p> <p>Archäologische Fundstellen</p>	<p>Unterlagen der Unteren Denkmalbehörden: Listen der Bau- und Bodendenkmäler Aufstellungen und Angaben über Denkmalbereiche Erläuterungskarte 1: Denkmalbereiche, Denkmäler (≥5 ha), Route der Industriekultur Kulturgüterverzeichnisse Vorläufiger Schutz gem. § 4 DSchG</p> <p>Städtische Auskunftssysteme zu kommunalen Satzungen Untere Denkmalbehörden, LWL / LWR</p>	
	<p>Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur</p>	<p>Liste der Objekte der Route der Industriekultur in Verbindung mit dem Atlas „Industriekultur Ruhrgebiet“ des RVR</p>	

	Regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Kulturlandschaftselemente mit räumlicher Wirkung	Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LWL, RVR 2014); Abgrenzung, Beschreibung, Ziele.	
	<i>Sonstige Sachgüter</i>		
	Landwirtschaft (Verlust landwirtschaftlicher Fläche als wirtschaftlicher Wert) Infrastruktur Vom Menschen genutzte bzw. geschaffene Güter mit einer hohen funktionalen oder gestalterischen Bedeutung: Gebäude, Straßen, Bahntrassen, Hochspannungsleitungen, sonstige Leitungen	Luftbilder, Realnutzungskartierung 2019. Karte der landwirtschaftlichen Kernzonen aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag der Landwirtschaftskammer NRW (August 2007) - siehe Erläuterungskarte 6 des GFNP Luftbilder, ggf.: DGK 5, Liegenschaftskarte oder Realnutzungskartierung 2019, Sach- und Ortskenntnisse der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, Angaben von Leitungsträgern	
Natura 2000 / FFH-Prüfung	Betroffenheit / Beeinträchtigung von Gebieten	Karte der FFH-Gebiete mit „Pufferzonen“ (in Abhängigkeit von möglichen Auswirkungen des jeweiligen Planungsvorhabens auch darüber hinaus) FFH-(Vor-)Prüfungen	
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch: Seveso III: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG d.h. Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission f. Anlagensicherheit Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: Hochwassergefährdung: Erdbebengebiet:	Interne Liste / Arbeitskarte der Störfallbetriebe mit Achtungsabständen des LANUV (Juli 2012) sowie, wenn vorhanden, städtische Gutachten hinsichtlich möglicher Störfallrisiken gem. Art. 12 Seveso II Richtlinie bzw. Art. 13 Seveso III Richtlinie und § 50 BImSchG auf der Basis von Detailkenntnissen Kommunale Daten, Hinweise der jeweils zuständigen Bezirksregierung und Leitungsträger Hochwassergefahren- und -risikokarten gemäß § 74 WHG, GFNP Beikarte vorsorgender Hochwasserschutz Stand 2016 Karte der Erdbebenzonen des Geologischen Dienstes NRW	